

A4 Verfahren für die Aufstellung des Wahlvorschlags von Bündnis 90 / Die Grünen zur Kommunalwahl 2025 in Münster

Gremium: KV-Vorstand

Beschlussdatum: 20.02.2025

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia und Genehmigung der Tagesordnung

Antragstext

1 1. Wahlberechtigte, Kandidat*innen, Quotierung, Vorstellung der
2 Kandidierenden, Wahlmodus, Schlussabstimmung (für Rats-Reserveliste
3 und Wahlkreise)

- 4 • Wahlberechtigt sind die Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen sowie der GAL, die zum
5 Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung in der Stadt Münster
6 tatsächlich wahlberechtigt sind (d.h. in der Stadt Münster den Hauptwohnsitz haben).
7 Mitglieder im Kreisverband Münster, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Münster haben,
8 haben kein Stimmrecht.
- 9 • Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat*innen zugelassen, die nach den
10 rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur
11 schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Eine Bewerbung
12 ist bis zum Aufruf eines Listenplatzes/Wahlkreises möglich. Die
13 Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweiligen Plätzen in alphabetischer
14 Reihenfolge der Vornamen.
- 15 • Für alle Wahlen gilt das Frauenstatut von Bündnis 90 / Die Grünen (Bundesverband) in
16 seiner aktuellen Form. Demnach sind Frauen bei Listenwahlen die ungeraden Plätze
17 vorbehalten. Sollte keine Frau auf einen für Frauen vorbehaltenen Platz kandidieren
18 oder gewählt werden, bleiben diese und ggf. weitere Plätze unbesetzt. Die
19 Wahlversammlung kann diese Plätze für Bewerbungen von allen freigeben, wobei die
20 anwesenden Frauen ein Frauenvotum beantragen können und die Mehrheit der Frauen ein
21 Vetorecht hat.
- 22 • Die Zeit für die Vorstellung der Kandidierenden beträgt für die Listenplätze 1-20
23 jeweils 5 Minuten pro Kandidat*in und 5 Minuten für die Beantwortung von Fragen, für
24 die Listenplätze von 21 bis 30 jeweils 3 Minuten Vorstellungszeit und 7 Minuten für
25 die Beantwortung von Fragen und für die Listenplätze 31 bis 50 jeweils 1 Minute und 9
26 Minuten für die Beantwortung von Fragen. Kandidat*innen, die sich der Versammlung
27 bereits vorgestellt haben, erhalten keine neue Vorstellungszeit. Bei den Kandidaturen
28 für die Kommunalwahlbezirke haben kandidierende Personen 3 Minuten Vorstellungszeit
29 und 7 Minuten Zeit zur Beantwortung von Fragen. Wenn sie sich bereits bei der
30 Listenwahl vorgestellt, erhalten sie eine Minute Redezeit, um sich in Erinnerung zu
31 rufen.
- 32 • Jeder Person, die Redezeit zur Beantwortung von Fragen hat, dürfen bis zu 4 Fragen von
33 Mitgliedern gestellt werden. Die Fragen müssen während der Vorstellungszeit
34 schriftlich eingereicht werden. Die Fragen werden quotiert, d.h. die Hälfte der Fragen
35 entfallen auf FINTA*, die andere Hälfte der Fragen sind „offen“ und können von allen
36 Mitgliedern eingereicht werden. Es werden maximal so viele offene Fragen gestellt, wie
37 Fragen von FINTA* gestellt werden. Übersteigt die Anzahl der eingereichten Fragen die

38 Anzahl der maximal zu stellenden Fragen, entscheidet das Los. Es werden nur Fragen,
39 bei denen der*die Fragende namentlich bekannt ist, zugelassen.

40 • Der Wahlmodus für Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie folgt
41 festgelegt:

42 ◦ 1. Wahlgang: Es wird die Person gewählt, die mehr als 50% der Stimmen auf sich
43 vereinigt, andernfalls folgt ein 2. Wahlgang.

44 ◦ 2. Wahlgang: Es können alle Kandidat*innen antreten, die auch im 1. Wahlgang
45 angetreten sind und dort mindestens 15% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist
46 die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt, andernfalls folgt
47 ein 3. Wahlgang.

48 ◦ 3. Wahlgang: Es können nur die zwei anhand der Stimmzahlen höchstplatzierten
49 Kandidat*innen aus dem 2. Wahlgang antreten. Wenn sich aufgrund von
50 Stimmgleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig identifizieren lassen,
51 treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt ist die Person, die mehr
52 als 50% der Stimmen auf sich vereinigt.

53 ◦ 4. Wahlgang: Diese Ausnahme kann nur eintreten, wenn im 3. Wahlgang mehr als
54 zwei Personen angetreten sind. Es können nur die zwei anhand der Stimmzahlen
55 höchstplatzierten Kandidat*innen aus dem 3. Wahlgang antreten. Wenn sich
56 aufgrund von Stimmgleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig
57 identifizieren lassen, treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt
58 ist die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine
59 der Personen eine solche Mehrheit, wird der Wahlvorgang wieder neu geöffnet.

60 ◦ Wenn im dritten oder einem späteren Wahlgang, in dem nur eine oder zwei Personen
61 angetreten sind, das Quorum von 50% nicht erreicht wird, wird der Wahlvorgang
62 wieder neu geöffnet. Es können sich weitere Bewerber*innen melden.

63 • Der Wahlmodus für verbundene Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung
64 wie folgt festgelegt:

65 ◦ In verbundener Einzelwahl werden je bis zu fünf aufeinander folgende quotierte
66 oder bis zu fünf aufeinander folgende offene Listenplätze in einem Wahlvorgang
67 besetzt.

68 ◦ Es dürfen pro Wahlgang so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu
69 besetzen sind; dabei kann pro Kandidat*in nicht mehr als eine Ja-Stimme
70 abgegeben werden. Es ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ kann
71 mit "alle Nein" oder "alle Enthaltung" gestimmt werden.

72 ◦ Alle Personen, die von mehr als 50% der Wählenden eine Ja-Stimme erhalten haben,
73 haben das Quorum erreicht. Von den Personen, die das Quorum erreicht haben, ist
74 die Person mit den meisten Ja-Stimmen für den höchsten zu besetzenden
75 Listenplatz gewählt. Die Person mit den zweitmeisten Ja-Stimmen ist für den
76 nachfolgenden Listenplatz gewählt etc. Erreichen mehr Personen das Quorum als es
77 Plätze gibt, gelten die fünf (bzw. entsprechend der Anzahl noch zu wählenden der
78 Plätze) Personen mit den meisten Stimmen als gewählt.

79 ◦ Haben zwei oder mehr Personen das Quorum erreicht, gleich viele Ja-Stimmen
80 erhalten und die Anzahl der Ja-Stimmen reicht für einen Listenplatz aus, so

81 findet zwischen diesen Personen eine Stichwahl statt. In der Stichwahl können
82 alle Wählenden eine Ja-Stimme weniger abgeben, als Personen zur Wahl stehen; es
83 ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ ist es möglich, mit "Alle
84 nein" oder "Alle Enthaltung" zu stimmen. In der Stichwahl ist - unabhängig von
85 einem Quorum - die Person mit den meisten erhaltenen Ja-Stimmen auf den höchsten
86 zu besetzenden Listenplatz gewählt, die Person mit den zweitmeisten erhaltenen
87 Ja-Stimmen auf den nächsten zu vergebenden Listenplatz usw. Führt die Stichwahl
88 weiterhin zu keiner Reihenfolge, folgt ein zweiter Wahlgang der Stichwahl. Führt
89 der zweite Wahlgang der Stichwahl weiterhin zu keiner Reihenfolge, entscheidet
90 das Los.

91 ◦ Haben weniger Personen das Quorum erreicht, als Listenplätze zu besetzen sind,
92 so folgen für die verbleibenden, noch nicht besetzten Listenplätze bis zu zwei
93 weitere Wahlgänge, in denen alle Personen wieder antreten können, die bisher das
94 Quorum nicht erreicht haben, aber Ja-Stimmen von mindestens 15 % der Wählenden
95 erhalten haben. Bleiben danach weiterhin Listenplätze unbesetzt, so wird der
96 Wahlvorgang wieder neu geöffnet. Bleibt nur ein Listenplatz unbesetzt, so wird
97 dieser in Einzelwahl besetzt.

98 • Der Wahlmodus für Wahlen im Block wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie
99 folgt festgelegt:

100 ◦ In Blockwahl werden mindestens zwei Listenplätze in einem Wahlvorgang besetzt.

101 ◦ Zur Wahl stehen genau so viele Personen, wie Listenplätze zu besetzen sind,
102 wobei für jeden Listenplatz genau eine Person kandidiert.

103 ◦ Es wird insgesamt für alle zur Wahl stehenden Personen mit Ja, Nein oder
104 Enthaltung abgestimmt. Sind mehr als 50% der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen, so
105 ist der Block-Wahlvorschlag insgesamt angenommen. Anderenfalls ist er abgelehnt.

106 ◦ Wird ein Block-Wahlvorschlag abgelehnt, so kann für diese Listenplätze ein
107 weiterer Block-Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht auch
108 dieser nicht mehr als 50% Ja-Stimmen, so werden diese Listenplätze in
109 verbundener Einzelwahl besetzt.

110 • Nach Abschluss der Wahl der Reserveliste und der Wahl der Kandidierenden für die
111 Kommunalwahlbezirke wird je eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag
112 durchgeführt.

113 • Gültigkeit von Stimmzetteln: Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen
114 der*s Abstimmenden erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen
115 „Enthaltung“ steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der
116 Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.
117 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.

118 2. Wahl der Reserveliste für die Wahl des Rates

119 • Die Wahl der Reserveliste erfolgt vor der Besetzung der Wahlkreise.

120 • Die Plätze 1-30 werden einzeln gewählt, die Plätze 31-50 in verbundener Einzelwahl.
121 Sollte eine Einigung über die Plätze 31 bis 50 erzielt worden sein, kann auch im Block
122 abgestimmt werden.

123 3. Besetzung der Kommunalwahlbezirke (= Wahlkreise)

- 124 • Die Wahlkreise werden in zwei Körbe aufgeteilt (aussichtsreiche und weniger
125 aussichtsreiche Wahlkreise). Als aussichtsreich gelten Wahlkreise, die die Grünen bei
126 der letzten Kommunalwahl oder mindestens zwei der Wahlen Bundestagswahl 2021,
127 Landtagswahl 2022, Europawahl 2024 gewonnen haben oder hätten. Die 16 aussichtsreichen
128 Wahlkreise bilden Korb A, die 17 weniger aussichtsreichen bilden Korb B. Für jeden
129 Korb gilt eine Quotierung, d.h. sind jeweils die Hälfte der Wahlkreise des Korbes mit
130 Männern besetzt, werden für die Reihenfolge aller weiteren Wahlkreise in dieser Runde
131 nur noch die Präferenzen von Frauen berücksichtigt und es können nur noch Frauen
132 kandidieren. Wurden in Korb A mehr Frauen als Männer gewählt, so erhöht sich die Zahl
133 der offenen Plätze in Korb B entsprechend.
- 134 • Vor Beginn des Wahlverfahrens geben alle Kandidierenden bei der technischen
135 Antragskommission ihren Wunsch zu kandidieren und ihren präferierten Wahlkreis an
136 (Bewerbungsschluss). Es wird unverbindlich empfohlen sich dabei an den Körben zu
137 orientieren, d.h. die ersten sechzehn Listenplätze einen Wahlkreis aus Korb A, alle
138 weiteren einen Wahlkreis aus Korb B.
- 139 • Anschließend folgt die Wahl der Wahlkreise jeweils einzeln. Die Reihenfolge, in der
140 sie gewählt werden, ergibt sich anhand der folgenden Kriterien in nachgeordneter
141 Reihenfolge (Kriterium 1 vor Kriterium 2 vor Kriterium 3):
142 ◦ 1. Anzahl der Kandidat*innen (= strittige Wahlkreise vor unstrittigen)
- 143 ◦ 2. Listenposition des*der Bewerber*in mit der jeweils aussichtsreichsten
144 Position auf der Reserveliste, die*der eine Präferenz für diesen Wahlkreis
145 angegeben hat.
- 146 ◦ 3. Für den Fall, dass niemand von der gewählten Liste mehr auf einen Wahlkreis
147 kandidieren möchte, wird die Reihenfolge gelöst.
- 148 • Präferenzen können nach jeder erfolgten Wahl geändert werden. Wer auf einen Wahlkreis
149 nicht gewählt wurde, wird von der Versammlungsleitung nach einer neuen Präferenz
150 gefragt. Falls im Laufe des Verfahrens weniger Kandidierende als noch zu besetzende
151 Wahlkreise übrig bleiben oder die Quotierung nicht mehr erreicht werden kann, öffnet
152 die Versammlungsleitung die Bewerber*innenliste erneut.
- 153 • Gibt es in einem Korb keine strittigen Wahlkreise mehr, so werden die verbliebenen
154 Wahlkreise dieses Korbes parallel in einem Wahlgang gewählt, sofern die Präferenzen der
155 Quotierung entsprechen.
- 156 • Wenn für einen quotierten Wahlkreis in einem Korb keine Frau mehr kandidiert oder
157 gewählt wird, bleiben dieser und ggf. weitere Wahlkreise unbesetzt. Die
158 Wahlversammlung kann diese Wahlkreise für Bewerbungen von Männern freigeben, wobei die
159 anwesenden Frauen ein Frauenvotum beantragen können und die Mehrheit der Frauen ein
160 Vetorecht hat.

161 Korb A (16 Wahlkreise)

162 1 Altstadt

163 2 Schloss

164 3 Kreuz

165 4 Piusallee

- 166 5 Uppenberg
- 167 6 Rumphorst
- 168 7 Mauritz-Mitte
- 169 8 Herz-Jesu
- 170 9 Pluggendorf/Bahnhof
- 171 10 Schützenhof/Hafen
- 172 11 Geist/Pluggendorf
- 173 12 Aaseestadt
- 174 13 Duesberg
- 175 30 Sentrup
- 176 31 Gievenbeck-Süd
- 177 32 Gievenbeck-Nord

- 178 Korb B (17 Wahlkreise)
- 179 14 Kinderhaus-West
- 180 15 Kinderhaus-Ost / Sprakel
- 181 16 Coerde
- 182 17 Gelmer/Dyckburg
- 183 18 Handorf
- 184 19 Mauritz-Ost
- 185 20 Gremmendorf
- 186 21 Wolbeck
- 187 22 Angelmodde
- 188 23 Berg Fidel
- 189 24 Hiltrup-Ost
- 190 25 Hiltrup-Mitte
- 191 26 Amelsbüren
- 192 27 Albachten
- 193 28 Mecklenbeck
- 194 29 Roxel
- 195 33 Nienberge

Begründung

Dieses Wahlverfahren orientiert sich mit wenigen Änderungen am Wahlverfahren von 2020.

Unser Ziel ist, dass mindestens die Hälfte unserer Kandidat*innen zur Kommunalwahl 2025 Frauen sind. Das gilt für die Listen für den Rat und die Bezirksvertretungen ebenso wie für die Direktkandidaturen in den Kommunalwahlbezirken (Wahlkreisen).

Für unseren Wahlvorschlag zur Wahl des Rates der Stadt Münster hat die Wahl der Reserveliste für uns Priorität vor der Besetzung der Wahlkreise. Die Reserveliste erlaubt uns als Partei in ihrer Gesamtheit eine klarere Priorisierung unserer Kandidat*innen untereinander und erleichtert die Gewährleistung der Mindestquotierung. Die Wahl der Reserveliste soll daher zuerst erfolgen.

Die Besetzung von Wahlkreisen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein grünes Direktmandat erkennen lassen, soll sich an der zuvor gewählten Reserveliste orientieren, damit sich die Mindestquotierung und die anhand der Reserveliste getroffene Priorisierung am Ende in der Zusammensetzung der grünen Ratsfraktion widerspiegelt.

Aus den genannten Gründen erwartet die Mitgliederversammlung von allen auf die vorderen Plätze der Reserveliste gewählten Kandidat*innen, dass sie sich als Direktkandidat*in für einen Wahlkreis bewerben und uns dort im Wahlkampf vertreten. Bei der Auswahl eines Wahlkreises für eine Kandidatur

sollen alle Bewerber*innen die oben genannten Ziele berücksichtigen. Persönliche Priorisierungen, z.B. aufgrund des Wohnortes oder eines persönlichen Bezugs, bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.